

Richtlinien zum Schulweg Beitragsreglement

Einleitung ¹

Der Schulweg bzw. der Weg zum Kindergarten ist ein wichtiges Stück Lebensweg und für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder von grosser Bedeutung. Grundsätzlich soll der Schulweg von den Kindern selbständig zurückgelegt werden können. Kinder lernen auf dem Schulweg ihre Umwelt kennen, sie spielen, knüpfen Kontakte und tragen ihre sozialen Konflikte ohne die Beteiligung von Erwachsenen aus.

Gesetzliche Grundlage ²

Gemäss Bundesverfassung ist der Grundschulunterricht obligatorisch und unentgeltlich. Daraus ergibt sich, dass Kinder nicht nur Anspruch auf den Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg für die Kinder zu weit, zu beschwerlich oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Grundsatz und Anspruchsberechtigung

Bei längeren Schulwegen richtet die Gemeinde einen Beitrag an die Transportkosten aus. Anspruchsberechtigt sind Kinder vom 1. Kindergartenjahr bis zur 6. Primarklasse plus Lernende aus der Speicherschwendi, die die Sekundarschule in Speicher besuchen.

- ➔ Zyklus 1 (1. Kindergarten bis 2. Klasse) ab 2 Leistungskilometern
- ➔ Zyklus 2 (3. bis 6. Klasse) ab 2.5 Leistungskilometern
- ➔ Zyklus 3 (1. – 2. Sekundarschule) nur Lernende aus Speicherschwendi

Die Berechnung des Schulwegs erfolgt für alle Kinder anhand der Distanz und des bewältigten Höhenunterschieds zwischen Wohnort und Kindergarten/Schulhaus. Dabei entsprechen 100 Höhenmeter einem Leistungskilometer.

Ausnahmeregelung

Kinder des Zyklus 1 (1. Kindergarten bis und mit 2. Klasse), welche nördlich des Bahntrassees Vögelinsegg (Hinterwies, Eichenweg) wohnhaft sind, sind für ein Jahresabonnement auf Antrag per 1.8.2026 bis auf weiteres berechtigt. Es steht den Eltern dieser Kinder frei, wie sie das Geld einsetzen wollen.

Beiträge

Die Beiträge werden durch die Schulkommission festgelegt.

Über die Anspruchsberechtigung entscheidet die Schulverwaltung.

Es werden nur Beiträge an Schülerinnen und Schüler gesprochen, welche die Schule Speicher besuchen und die in der Gemeinde Speicher wohnhaft sind.

Es wird pro Kind/pro Schuljahr ein Beitrag an die Transportkosten in der Höhe eines Schüler-Ostwind-Jahresabonnements (zwei Zonen → 211/245) bezahlt.

- ➔ Zwei Zonen Ostwind-Jahresabonnement Beträgt Fr. 549.- (Stand April 2024)

Abrechnung

Beiträge werden jeweils im Voraus für ein Schuljahr ausgerichtet.

Neu zugezogene Familien, und Familien, welche erstmals ein Kind in den Kindergarten schicken, werden schriftlich über die Richtlinien und das Schulweg-Beitragsreglement informiert.

Gesuche müssen von den Erziehungsberechtigten bis spätestens am 30. Juni unaufgefordert beim Schulsekretariat eingehen (Antragsformular).

Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung erfolgt vorschüssig. Der Gesamtbeitrag für ein Schuljahr wird bis spätestens am 31. August auf ein Bank- oder Postscheckkonto ausbezahlt.

Bei einer Veränderung der Anspruchsberechtigung (z. B. Zu- oder Wegzug, Adressänderung) erfolgt die Abrechnung pro rata.

Rekurs

Gegen Entscheide der Schulverwaltung kann innert 20 Tagen bei der Schulkommission Rekurs erhoben werden. Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Inkrafttreten

Das Schulweg-Beitragsreglement trat nach der Genehmigung durch die Schulkommission per 01.01.2020 in Kraft. Die Ergänzung Ausnahmeregelung tritt per 1.8.2026 in Kraft.

Entschädigungen wurden den berechtigten Anspruchsgruppen auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmalig rückwirkend für das Schuljahr 2019/20 entrichtet.

Durch die Schulkommission erlassen am 03.12.2019. Ergänzt im Februar 2026.

¹ Die Ausführungen basieren unter anderem auf dem Artikel «Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg» von Sándor Horvát

² Vgl. Art 19 und 62 der Bundesverfassung

